

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0103/09</b>	<b>Datum</b> 13.10.2009
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	10.11.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	19.11.2009	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	17.12.2009	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30, FB 02, Kinderb.</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		<b>X</b>
	<b>KFP</b>		<b>X</b>
	<b>BFP</b>		<b>X</b>

### **Kurztitel**

Richtlinie Tagespflege nach den §§ 22 - 24 und 43 SGB VIII sowie §§ 6 und 11 Abs. 6 KiFöG LSA

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte Richtlinie für Tagespflege für die Landeshauptstadt Magdeburg mit Wirksamkeit ab 01.01.2010.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2010		X		

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgekosten (mittelfristig)		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
Herstellungskosten)	ab Jahr	2011						
	EUR 432.000,-							
Ausgaben	ab	2012						
	EUR 464.000,-							
	ab	2013						
Euro	762.400,00	EUR 496.000,-	Euro		Euro		2010	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	X	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs-				davon Vermögens-									
haushalt im Jahr				haushalt im Jahr									
2010	mit	400.100,00	Euro		mit		Euro						
Kostenstelle				Haushaltsstellen									
51510000													
Sachkonto													
53312100 Plan Jugendamt				Prioritäten-Nr.:									

Termin für die Beschlusskontrolle	01.01.2010
-----------------------------------	------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Frau Aßmann/Frau Deutel	Unterschrift AL/FBL Dr. Klaus
----------------------------	---	----------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Brüning
-----------------------------------	--------------	--------------

Tagespflege ist gemäß §§ 22, 23, 24, 24 a und 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) eine öffentliche Aufgabe. Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

Mit Beschluss vom 01.09.2005 hat der Stadtrat die derzeit gültige Richtlinie für Tagespflege beschlossen. Derzeit kann die Landeshauptstadt Magdeburg neben den 126 Kindertageseinrichtungen auf 40 Tagespflegepersonen zurückgreifen.

Durch die Änderungen des SGB VIII Ende 2005 und im Jahr 2008 ist eine Überarbeitung und Anpassung der Richtlinie für Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg erforderlich geworden.

Erstmals wurde mit § 43 SGB VIII die Erlaubnis zur Kindertagespflege in das Bundesgesetz aufgenommen. Hier ist verankert, unter welchen Voraussetzungen Kindertagespflege erlaubnispflichtig ist und wann eine Person in der Tagespflege als geeignet gilt.

In die Gewährung der laufenden Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist seit 01.01.2009 unter Punkt 4 des Absatzes 2 die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung neu aufgenommen worden.

Des Weiteren wird mit der neuen Richtlinie dem § 8a SGB VIII insoweit Rechnung getragen, als dass eine Vereinbarung zwischen öffentlichem Träger und Tagespflegeperson zur Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist.

Eine weitere wichtige Änderung enthält die Festlegung des § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, dass eine Vertretung für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sicher zu stellen ist. Die Vertretung muss durch eine fachlich geeignete Person oder Kindertageseinrichtung erfolgen.

### **Evaluation der Anwendung der Richtlinie vom 01.09.2005**

Der Jugendhilfeausschuss hat sich bei der Beschlussfassung im Jahr 2005 vorbehalten, die Richtlinie auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

Seit Verabschiedung der Richtlinie für Tagespflege am 01.09.2005 hat sich der Bereich, wie in nachstehender Tabelle ersichtlich, stark entwickelt.

	2005	2006	2007	2008
Anzahl der Tagespflegepersonen	24	30	31	40
Anzahl der Plätze nach Pflegeerlaubnis	118	138	126	154
durchschnittlich belegte Plätze	90 davon 11 Pl. privat finanziert	103 davon 15 Pl. privat finanziert	104 davon 20 Pl. privat finanziert	116,5 davon acht Pl. privat finanziert
davon Nutzung halbtags	7	18	16	17
durchschnittliche Kosten pro Platz	223,00 EUR	216,20 EUR	211,64 EUR	214,89 EUR

Die in der Tabelle erkennbare Senkung der durchschnittlichen Platzkosten zwischen 2005 und 2007 ergibt sich aus dem gestiegenen Anteil an halbtagsbetreuten Kindern.

Tagespflege ist als Betreuungsangebot für junge Kinder sehr gefragt. Eltern nutzen gern den kleineren Betreuungsrahmen zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes ihrer Kinder oder benötigen den zeitlich an die Bedarfe angepassten Betreuungsrahmen, um berufliches Interesse und familiäre Erfordernisse zu verbinden. Die Betreuung in Tagespflege wurde 2008 verstärkt genutzt, um den Rechtsanspruch eines jeden Kindes auf einen Betreuungsplatz gemäß § 3 KiFöG LSA umzusetzen. Die vordringliche Sicherung des Rechtsanspruches macht es erforderlich, dass die in der geltenden Richtlinie verankerten Kriterien zur gesundheitlichen Konstitution des Kindes, Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten der Eltern in der Praxis zurückgestellt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 KiFöG LSA hat jede pädagogische Fach- und Hilfskraft die Pflicht sich ständig fortzubilden. Diese Anforderung besitzt Gültigkeit auch für Tagespflegepersonen, damit diese nach § 5 KiFöG LSA Aufgaben der Tageseinrichtungen analog erfüllen können. Den inhaltlichen Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit den Tagespflegepersonen bildete im Jahr 2008 die Umsetzung des § 8a SGB VIII, Sicherung des Kindeswohls. Es fand eine durch das Jugendamt initiierte thematische Fortbildung statt und es erfolgte eine schriftliche Vereinbarung mit jeder Tagespflegeperson. Themen von weiteren Informationsveranstaltungen, welche zweimal im Jahr für die Tagespflegepersonen angeboten werden, waren u. a.

- Wie erstelle ich ein Konzept in Tagespflege?
- Einschätzung des Entwicklungsstandes eines Kindes im Alter von 0 bis 3 Jahren
- Gesunde Ernährung im Säuglings- und Kleinkindalter
- Aktuelle Informationen zu Gesetzesänderungen

Von den zurzeit 40 tätigen Tagespflegepersonen besitzen 13 Frauen eine Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin. Bei den ausgebildeten Erzieherinnen wurde damit begonnen, die Tagespflege-Skala (TAS) von Wolfgang Tietze, Janina Knobloch und Eveline Gerszonowicz als Qualitätserhebungsinstrument einzusetzen. Diese Maßnahme dient der Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in der Kindertagespflege. Des Weiteren werden zweimal jährlich Hausbesuche in allen Tagespflegestellen angestrebt.

Für Interessenten, welche Tagespflege ausüben möchten, bietet das Jugendamt an jedem zweiten Donnerstag eines Monats von 13.00 bis 15.00 Uhr eine Informationsrunde an. Hier ist ein stetig wachsendes Interesse zu verzeichnen, welches u. a. durch die Initiative der Bundesregierung, die Kindertagesbetreuung/ Kindertagespflege sowohl quantitativ als auch qualitativ weiter auszugestalten, hervorgerufen wird.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Um dem gesetzlich festgeschriebenen Anspruch einer leistungsgerechten Finanzierung von Kindertagespflege zu entsprechen und die finanzielle Ausgestaltung des Betreuungsangebotes abzusichern, sieht die Richtlinie eine Erhöhung der Bezuschussung durch die Landeshauptstadt Magdeburg vor.

Im Haushaltsjahr 2010 sind in der Plankostenstelle 51510000, Sachkonto 53312100 Soziale Leistungen an natürlichen Personen Tagespflege (Deckungskreis KiFöG) **400.100,- EUR** für Tagespflege zum Ansatz gebracht worden (im Jahr 2008 317.500,- EUR, im Jahr 2009 474.600,- EUR).

Nach der derzeit gültigen Richtlinie erhalten die Tagespflegepersonen für ein ganztagsbetreutes Kind 182,53 EUR vom Jugendamt. Hinzu kommt ein Elternbeitrag in Höhe von 150,00 EUR. Für ein Halbtagskind werden 130,45 EUR gezahlt. Der Elternbeitrag beläuft sich auf 108,00 EUR. Die Regelungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII zur Übernahme bzw. Erlass des Kostenbeitrages finden auch in der Kindertagespflege Anwendung.

Der Finanzierungsvorschlag für die überarbeitete Richtlinie basiert auf dem Ansatz, für einen Ganztagsplatz in Tagespflege 60 % des Regelsatzes für Vollzeitpflege (Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung vom 08.08.2007) gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge zu Grunde zu legen. Der Regelsatz für Vollzeitpflege für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr beträgt 640,00 EUR. 60 % dieser Summe betragen 384,00 EUR. Diese 384,00 EUR bilden die Gesamtsumme für einen Ganztagsplatz inklusive 150,00 EUR Elternbeitrag. Der städtische Anteil für einen Ganztagsplatz beträgt also 234,00 EUR. Die Kosten für ein halbtagsbetreutes Kind belaufen sich auf 137,76 EUR plus 108,00 EUR Elternbeitrag.

Unter Berücksichtigung einer aktuellen Nutzerquote von ca. 22 % an Halbtagsplätzen und der Annahme, dass durch den Wegfall der Kriterien noch mehr Kinder in Tagespflege betreut werden, ist davon auszugehen, dass der geplante Haushaltsansatz nicht ausreichend sein wird.

Die Haushaltsplanung 2010 enthält gemäß Absprache mit dem FB 02 nicht die finanziellen Auswirkungen dieser Richtlinie, da nur bereits besprochene Grundlagen in der Haushaltsplanung Anwendung finden dürfen. Schlussfolgernd aus der nicht zeitnahen Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz, wird ab dem laufenden Haushaltsjahr verstärkt die Vermittlung in Tagespflegestellen vorgenommen. Ein Aufwuchs um etwa 50 zusätzliche Plätze wird angestrebt, kann aber in der Kostenhochrechnung noch nicht berücksichtigt werden. Möglich ist gleichfalls in 2010 eine höhere Inanspruchnahme des Elternbeitragskorridors.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Richtlinie Tagespflege
- Anlage 2 – Erlaubnis zur Kindertagespflege – § 43 SGB VIII
- Anlage 3 – Vereinbarung zur Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls
- Anlage 3.1 – Meldebogen Information Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Anlage 4 – Synoptische Darstellung der Richtlinie Tagespflege